



Satzung des Schulvereins Bilsbek e. V.

Präambel

Seit vielen Jahrzehnten setzen sich die Schulvereine in den Gemeinden Prisdorf und Kummerfeld für die Kinder unserer Gemeinden ein. Eine umfassende Betreuung, die an das Leben der in den Dörfern lebenden Familien angepasst ist, eine vorschulische Bildung, die einen spielerischen Übergang in die Grundschulzeit ermöglicht und nicht zuletzt ein erfülltes Schulleben waren schon immer die Kernaufgaben dieser Vereine. Im

Schuljahr 2012/2013 wird es nun die neue gemeinsame Grundschule der Gemeinden Kummerfeld und Prisdorf, die „Bilsbek-Schule“ geben. Um die Tradition der beiden Dörfer fortzuführen und das in vielen Jahren gesammelte Wissen auch künftigen Generationen zugute kommen zu lassen, wird ein neuer, gemeinsamer „Schulverein Bilsbek e. V.“ gegründet. Dabei ist es wünschenswert, dass Erfahrungen aus beiden Dörfern in die gemeinsame Arbeit einfließen. Die Gründungsmitglieder empfehlen daher kommenden Mitgliederversammlungen, die Vorstandsposten möglichst paritätisch aus beiden Dörfern zu besetzen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Schulverein Bilsbek e. V.“ Der Sitz des Vereins ist Kummerfeld.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck ist die Förderung der Erziehung und Bildung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er will insbesondere alle an der Schulgemeinschaft interessierten Kräfte zum Wohle der Kinder und zur Verbesserung des Schulalltages zusammenfassen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Förderung der Schule, wie z. B. Schulfeste, Sportveranstaltungen, Anschaffung von zusätzlichem Lehr- und Lernmaterial,
2. Trägerschaft von schulergänzenden Einrichtungen, wie z. B. der noch zu gründende Kindergarten und die noch zu gründende offene Ganztageschule.

§ 3 Mittelherkunft

Die zur Erreichung seiner Ziele notwendigen Mittel erwirbt der Schulverein durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Überschüsse aus Veranstaltungen,
- c) Spenden jeglicher Art.

§ 4 Verwendung der Einnahmen

Die Einnahmen dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke nach Maßgabe des Vorstandes verwendet werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person, insbesondere den Vorstand, durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Hiervon unberührt bleiben notwendige und vereinsbedingte Auslagen der Vorstandsmitglieder.

§ 5 Beiträge

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe des Beitrages setzt jedes Mitglied nach eigenem Ermessen auf Widerruf fest, mindestens jedoch 2 EURO monatlich. Der Beitrag ist jeweils jährlich im Voraus fällig und wird durch den Kassenwart eingezogen, soweit keine andere Regelung durch Vorstandsbeschluss erfolgt. Beitragsbefreiung ist auf Antrag für bestimmte Zeit möglich.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins, wie sie unter § 2 genannt sind, unterstützen will. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

(2) Der Austritt kann schriftlich zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden. Sie endet ggf. auch durch Tod oder Ausschluss.

(3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge erfolgt nicht. Mit dem Tage des Austritts oder des Ausschlusses erlöschen alle Rechte an der Mitgliedschaft und an das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr als Hauptversammlung einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung hat im ersten Halbjahr zu erfolgen. Die Einladung hat schriftlich durch Brief, Aushang, Email oder Zeitung und – wenn gewünscht – zusätzlich im Internet unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen – diese beginnt mit dem auf die Absendung des Einberufungsschreibens folgenden Werktag. Die Jahreshauptversammlung hat in erster Linie folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands,
2. Wahl der Kassenprüfer,
3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und Entscheidung über dessen Entlastung,
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung der Satzungstext beigefügt wurde, über den abgestimmt werden soll. An die Stelle der Beifügung kann auch der Verweis auf ein elektronisches Medium treten, welches den Vereinsmitgliedern regelmäßig zugänglich ist, wie das z. B. das Internet.

Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderung ist den Vereinsmitgliedern unverzüglich auf geeignetem Wege anzuzeigen.

(3) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. erste/r Vorsitzende/r,
2. zweite/r Vorsitzende/r,
3. Schriftführer/in,
4. Kassenwart/in,
5. erste/r Beisitzer/in,
6. zweite/r Beisitzer/in.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind aus der Mitgliederversammlung zu wählen.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so hat ein zweiter Wahlgang zu erfolgen. Die Posten des Vorstandes werden jeweils für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt, es sei denn Abs. 8 regelt etwas anderes.

Es werden überschlägig in einem Jahr der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der erste Beisitzer neu gewählt. Im Folgejahr erfolgt die Wahl des/der 2.

Vorsitzende/n, des Kassenwartes und des zweiten Beisitzers.

Beendet ein Vorstandsmitglied seine Amtszeit vor Ablauf, so entspricht die Amtszeit des neu gewählten Nachfolgers der verbliebenen Regelamtszeit des Vorgängers.

(5) a. Der Vorstand hat zurzeit insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
2. bei Übernahme der Trägerschaft des Kindergartens die laufenden Geschäfte zu führen,
3. bei Übernahme der Trägerschaft der offenen Ganztagschule die laufenden Geschäfte zu führen,
4. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten.

Diese Aufgaben werden durch gesonderte, durch den Vorstand erlassene, Geschäftsordnungen geregelt.

b. Die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten obliegt dem 1. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(6) Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Sollte es zur Stimmengleichheit kommen, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden in Protokollen festgehalten, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet werden.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren gegeben haben.

Diese Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und, ggf. nachträglich, von allen zu unterzeichnen.

(7) Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Es darf kein Mitglied des Vorstandes durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(8) Im Jahr der Gründung wird die Amtszeit des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers und des ersten Beisitzers abweichend von Abs. 3 auf 3 Jahre und die Amtszeit des ersten Kassenprüfers wird auf ein Jahr festgesetzt.

§ 8 Vermögensverwaltung

(1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Der Kassenbericht des Schulvereins wird dem Vorstand nach Abschluss des Geschäftsjahres vorgelegt. Der vom Vorstand genehmigte und nach Abs. 4 geprüfte Kassenbericht ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr einen von zwei Kassenprüfern, deren Amtszeit jeweils zwei Jahre beträgt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und keine bezahlte Tätigkeit für den Verein ausüben. Eine unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Vereinsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können zusätzliche Kassenprüfungen anordnen.

§ 9 Eigentum des Vereins

Die zur Förderung übergebenen Gegenstände gehen in das Eigentum der Schule, des Kindergartens oder der offenen Ganztagschule über.

§ 10 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer Mitgliedsversammlung, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, beschlossen werden. Zum Beschluss der Auflösung ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so wird eine zweite Versammlung unter gleichen Bedingungen und Einhaltung der Ladungsfrist, spätestens innerhalb von 28 Tagen einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vermögen des Vereins an den Schulzweckverband über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Bilsbek-Schule zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 04.10.2011 auf der Gründungsversammlung beschlossen.

Zuletzt geändert am 25. Mai 2016

(eingetragen am:)